

Weinfelden, 12. November 2020

Erläuterungen betr. Familienzulagen

1 Kinder- und Ausbildungszulagen

1.1 Grundlage

Der Bund finanziert über die AHV eine Kinder- und Ausbildungszulage (zusammenfassend Familienzulagen genannt). Diese wird allein durch staatliches Recht geregelt und ist für die Arbeitgeber verpflichtend.

Für jedes Kind wird bis zu dessen 16. Lebensjahr eine Kinderzulage ausgerichtet. Für Jugendliche wird während der Ausbildung eine Ausbildungszulage bezahlt, längstens bis zu deren 25. Lebensjahr.

Rechtsgrundlage sind das [Bundesgesetz über die Familienzulagen](#) FamZG (SR 836.2) und das kantonale [Gesetz über die Familienzulagen](#) (RB 836.1).

1.2 Anspruch

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf eine (volle) Zulage pro Kind. Der Anspruch kann bei Berufstätigen ab einem Jahreseinkommen von CHF 7020.- bzw. ab einem Monatseinkommen von CHF 585.- beim Arbeitgeber geltend gemacht werden. Sind beide Elternteile bzw. Erziehungsberechtigten berufstätig, so wird die Einlösung des Anspruchs aufgrund einer Kaskade von Kriterien entschieden (vgl. Art. 7 FamZG). Wer Anspruch auf eine Zulage erhebt, hat diesen bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Der Arbeitgeber bezahlt die Zulage erst aus, wenn der Anspruch von der Familienausgleichskasse bestätigt worden ist. Dann nämlich erhält der Arbeitgeber die ausbezahlten Zulagen auch wieder über die AHV-Abrechnung vergütet.

1.3 Betrag

Im Kanton Thurgau werden folgende Zulagen ausgerichtet:

- Kinderzulage CHF 200.00 pro Monat (oder CHF 6.70 pro Kind und Tag)
- Ausbildungszulage CHF 280.00 pro Monat (oder CHF 9.35 pro Kind und Tag)

1.4 Weiterführende Informationen

Antworten des Bundesamts für Sozialversicherungen auf [häufig gestellte Fragen](#).

2 Freiwillige Familienzulage

2.1 Grundlagen

Die Besoldungsverordnung der Katholischen Landeskirche (BVO) bestimmt in § 20 vor, dass Mitarbeitende der Landeskirche und der Kirchgemeinden eine (zusätzliche) Familienzulage erhalten können. Diese finanziert der Arbeitgeber zu eigenen Lasten. Die Landeskirche hat sich mit der BVO aus freien Stücken verpflichtet, diese Zulage zu leisten. Diese Familienzulage ist deshalb im Unterschied zur vorerwähnten staatlich verordneten Familienzulage (Kinder- und Ausbildungszulage) „freiwillig“.

Die landeskirchliche Familienzulage richtet sich nach der jeweiligen Regelung für das Staatspersonal (vgl. § 20 BVO). Damit sind folgende Rechtsgrundlagen massgebend:

- Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) (RB 177.22)
- Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RB 177.223)

2.2 Rechtstexte

2.2.1 Besoldungsverordnung (RB 177.22)

§ 19 Familienzulage

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Anspruch auf eine Kinder- oder Ausbildungszulage erhalten eine Familienzulage von Fr. 225.- pro Monat.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

2.2.2 Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RB 177.223)

§ 19 Grundsätze zum Anspruch auf Familienzulage

¹ Die Familienzulage wird grundsätzlich anteilmässig gemäss dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Bei Mehrfachanstellungen mit einem Beschäftigungsgrad von über 100 % ist der Anspruch begrenzt auf die Zulage gemäss einem vollen Pensum.

² Der Kanton richtet pro Familie maximal eine volle Familienzulage aus.

³ Die Familienzulage wird in zwölf Monatsraten ausgerichtet. Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem sie wegfallen.

⁴ Wer eine Familienzulage geltend macht, hat die Anspruchsvoraussetzungen schriftlich darzulegen und auf Verlangen zu beweisen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 21 Alleinerziehende

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom anderen Elternteil getrennt sind und in deren Haushalt die Kinder zur Hauptsache leben, erhalten die volle Familienzulage beziehungsweise die Differenz dazu, falls anderweitig keine oder geringere Zulagen erhältlich gemacht werden können und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ein Teilpensum von mindestens einem Fünftel eines vollen Arbeitspensums inne hat.

§ 23 Soziale Härtefälle

² Besoldungsreduktionen infolge verminderter Leistungsfähigkeit und infolge Anrechnung von Sozialversicherungs- oder anderen Leistungen werden für die Berechnung der Familienzulage nicht berücksichtigt.

2.3 Anspruch

Wer von der Familienausgleichskasse eine Bestätigung vorweisen kann, dass er bzw. sie oder der Ehe- bzw. Lebenspartner Anspruch auf eine staatliche Kinder- oder Ausbildungszulage hat, erhält die freiwillige Familienzulage des Arbeitgebers.

2.4 Betrag

Der Anspruch besteht in einer Zulage von CHF 225.- pro Familie (nicht pro Kind). Die freiwillige Familienzulage wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausbezahlt; dies bedeutet: Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Zulage proportional zum Beschäftigungsgrad.

Massgebend ist das Total der Beschäftigungsgrade der Eltern bei ein- und demselben Arbeitgeber. Sollte der Beschäftigungsgrad bzw. die Summe der Beschäftigungsgrade der Eltern bei demselben Arbeitgeber über 100 % betragen, so wird die Familienzulage auf 100 % begrenzt. Sind die Eltern hingegen bei unterschiedlichen Arbeitgebern angestellt, können sie summarisch einen Anspruch von mehr als 100 % der Familienzulage erhalten, da die Begrenzung auf 100 % nur innerhalb desselben Arbeitgebers sicherzustellen ist.

Beispiele

Anna und Bruno haben zwei Kinder im Alter von 11 und 14 Jahren. Anna ist als Katechetin in der Kirchgemeinde x mit 40 % angestellt. Ihr Mann Bruno arbeitet zu 80 %. Bruno erhält von seinem Arbeitgeber die (staatliche) Kinderzulage: $2 * CHF 200$ (voll) = CHF 400.

a) Bruno arbeitet bei einem privaten Unternehmen ohne freiwillige Familienzulage:

→ Anna erhält von der Kirchgemeinde CHF 90 (40 % von CHF 225).

b) Bruno arbeitet bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (z. B. Kanton, Gemeinde, Schulgemeinde, Landeskirche):

→ Bruno erhält von seinem Arbeitgeber CHF 180 (80 % von CHF 225), und Anna erhält von der Kirchgemeinde CHF 90 (40 % von CHF 225), zusammen also CHF 270.

c) Bruno arbeitet bei derselben Kirchgemeinde x wie Anna:

→ Bruno und Anna erhalten von der Kirchgemeinde zusammen eine volle Familienzulage von CHF 225 (Deckelung bei 100 %).

d) Nach der Scheidung von Bruno ist Anna alleinerziehend.

→ Anna erhält von der Kirchgemeinde eine volle Familienzulage von CHF 225, da sie als Alleinerziehende einen minimalen Beschäftigungsgrad von 20 % erreicht.

KATHOLISCHER LANDESKIRCHE DES KANTONS THURGAU

Der Generalsekretär:

Urs Brosi